

Allgemeine Geschäftsbedingungen für temporäre Vermittlungen der Art of Work Personalberatung AG

1. Diese Allgemeinen Bedingungen bilden einen Bestandteil des vereinbarten Personalverleihvertrages (Einsatzbestätigung). Sie treten mit jedem schriftlichen Vertragsabschluss automatisch in Kraft und entfalten ihre Wirkung während des Einsatzes des temporären Personals beim Einsatzbetrieb (Kunde). Der Einsatzbetrieb anerkennt die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen als für sich verbindlich. Ist er nicht einverstanden, so hat er uns sofort davon Mitteilung zu machen; in diesem Fall wird unser temporäres Personal zurückberufen und der Vertrag annulliert. Stillschweigen des Einsatzbetriebes gilt als Einverständnis.

2. Das Vertragsverhältnis unterliegt den Bestimmungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG). Die für die Erteilung der Bewilligung zuständige Behörde ist das Amt für Wirtschaft (AWA), Zürich.

3. Die besonderen Bedingungen des einzelnen Einsatzes wie Stundentarif, Beginn und Dauer des Einsatzes usw. werden im voraus vereinbart und durch den Verleihvertrag schriftlich bestätigt. Diese besonderen Bedingungen gelten nur während der Dauer des vereinbarten Einsatzes. Unterlässt es der Einsatzbetrieb, eine gegengezeichnete Kopie der vorliegenden Einsatzbestätigung (Verleihvertrag) zurückzuschicken, so bekundet er mit seiner Unterschrift auf dem Arbeitsrapport sein Einverständnis mit dem vorliegenden Dokument.

4. Das dem Einsatzbetrieb zur Verfügung gestellte temporäre Personal hat mit unserem Unternehmen einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, der seine Rechte und Pflichten uns und dem Einsatzbetrieb gegenüber regelt; es steht somit zum Einsatzbetrieb in keinem Vertragsverhältnis. Aus diesem Grund hat unser temporäres Personal alle das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin betreffenden Fragen direkt an uns zu richten. Falls der Einsatzbetrieb durch besondere Umstände gezwungen ist, während der Dauer des Einsatzes den Ort, die Arbeitszeit oder die Art der vereinbarten auszuführenden Arbeit zu ändern, ist er verpflichtet, uns darüber direkt und unverzüglich zu informieren, damit wir unserer/unserem Angestellten selbst neue Anweisungen geben können.

5. Das Vertragsverhältnis endet bei befristeten Verträgen mit Ablauf der festgesetzten Vertragsdauer. Bei einer unbefristeten Vertragsdauer kann jede Partei den Vertrag unter Einhaltung folgender Kündigungsfristen auflösen:

- 2 Werktage während der ersten drei Monate eines ununterbrochenen Einsatzes
- 7 Werktage zwischen dem 4. und 6. Monat eines ununterbrochenen Einsatzes
- 1 Monat, sofern der ununterbrochene Einsatz länger als 7 Monate gedauert hat.

Die Art of Work Personalberatung AG ist berechtigt, jederzeit einen Kandidaten durch einen anderen geeigneten Kandidaten zu ersetzen. Kann die Art of Work Personalberatung AG aus irgendeinem Grund keinen geeigneten Kandidaten zur Verfügung stellen, erlischt dieser Vertrag durch Mitteilung an den Kunden mit sofortiger Wirkung.

6. Gemäss den uns gegenüber eingegangenen Verpflichtungen muss sich unser temporäres Personal im Hinblick auf die Ausführung der ihm anvertrauten Arbeiten strengstens an die Anweisungen des Einsatzbetriebes halten. Es hat seine Arbeit sorgfältig, gewissenhaft und gemäss den Vorschriften seines Berufes auszuführen. Es ist ausserdem verpflichtet, sich nach der Betriebsordnung des Einsatzbetriebes zu richten. Unser temporäres Personal ist vertraglich verpflichtet, über alles, was ihm im Verlaufe seines Einsatzes zur Kenntnis gelangt, strengstes Stillschweigen zu bewahren.

7. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich:

- die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und zu prüfen, dass diese von unserem temporären Personal richtig gehandhabt werden.
- zum Schutz von Leben und Gegenständen der/des überlassenen Angestellten alle erforderlichen Massnahmen zu treffen und die sich auf ihre/seine Tätigkeit beziehende besonderen gesetzlichen Erlasse zu befolgen.

Der Einsatzbetrieb hat sich ebenfalls zu vergewissern, dass unser(e) Angestellte(r) die allgemeinen und besonderen Sicherheitsvorschriften ihres Berufes kennt.

8. Der Einsatzbetrieb hat sich von Anfang an zu überzeugen, ob die/der überlassene Angestellte seinen Anforderungen entspricht und fähig ist, die ihr/ihm anvertrauten Aufgaben zu erfüllen. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat der Einsatzbetrieb das Recht, sie/ihn während der ersten vier Stunden des Einsatzes an uns zurückzuweisen, ohne dass ihm daraus eine finanzielle Verpflichtung entsteht.

9. Der Einsatzbetrieb ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsgesetzes betreffend der Überzeitarbeit. Darunter wird jede Arbeit verstanden, welche über die gesetzliche Höchstarbeitszeit hinaus geleistet wird. Das gleiche gilt

für alle anderen bewilligungspflichtigen Abweichungen. Unser temporäres Personal darf nur solche Überzeitarbeit leisten, wenn der Einsatzbetrieb vorher sein Einverständnis, das unsere und dasjenige der zuständigen Amtsstelle erhalten hat.

10. Überstunden sind solche, welche gemäss den Gepflogenheiten und über die geltende Normalarbeitszeit im Einsatzbetrieb hinaus geleistet werden. Ist nichts Gegenteiliges vereinbart, werden sie mit einem Zuschlag von 25% (bzw. 50%, wenn sie auf einen Sonn- oder Feiertag fallen) fakturiert.

11. Unser temporäres Personal genießt unser volles Vertrauen. Wir lehnen jedoch grundsätzlich jegliche Verantwortung ab, falls es mit Geld, Wertpapier, empfindlichen oder kostbaren Waren zu tun hat oder falls es die ihm vom Einsatzbetrieb anvertrauten Gegenstände, Maschinen und Materialien beschädigt. Gegenüber Dritten arbeitet unser temporäres Personal unter Verantwortung des Einsatzbetriebes (Art. 101 OR).

12. Ende Woche oder auf Wunsch täglich, legt unser temporäres Personal dem Einsatzbetrieb einen Arbeitsrapport vor, den der Einsatzbetrieb nach Kontrolle mit Stempel und Unterschrift versehen muss. Nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, eventuell die Reisezeit sowie andere im voraus vereinbarten Spesen, welche durch die Unterschrift des Einsatzbetriebes auf dem Arbeitsrapport anerkannt worden sind, werden verrechnet. Der vom Einsatzbetrieb unterzeichnete Arbeitsrapport berechtigt, gemäss den vereinbarten und in der entsprechenden Arbeitsbestätigung aufgeführten Bedingungen, Rechnung zu stellen (Art. 3). Mit seiner Unterschrift anerkennt der Einsatzbetrieb die Richtigkeit des Arbeitsrapportes.

13. Unsere Rechnungen werden wöchentlich erstellt und an den Einsatzbetrieb gesandt. Die entsprechenden Beträge enthalten im wesentlichen Lohnzahlungen und sind deshalb innert 10 Tagen netto und ohne Skonto zahlbar. Unser temporäres Personal ist nicht befugt, Zahlungen entgegenzunehmen.

14. Wir bezahlen selbst die Löhne und alle dem Arbeitgeber obliegenden gesetzlichen und sozialen Abgaben wie AHV/IV/EO, Kinderzulagen, Ferien, Feiertagsentschädigungen, Unfallversicherung, Lohnausfall bei Krankheit, Pensionskasse usw. Eventuelle Transport- und Mahlzeitenvergütungen können jedoch, nach besonderer Vereinbarung, unserer/unserem Angestellten in bar oder in Naturalien gewährt werden. Unser temporäres Personal ist durch uns bei der SUVA versichert.

15. Der Einsatzbetrieb kann weder unmittelbar für sich, noch mittelbar für Drittbetriebe oder durch Vermittlung einer anderen Gesellschaft, das ihm überlassene temporäre Personal anstellen. Indessen ist es dem Einsatzbetrieb möglich, das temporäre Personal zu nachstehenden Bedingungen unter Vertrag zu nehmen:

- ohne Kostenaufwand, wenn die Anstellung drei Monate (13 Wochen) nach Beginn des Einsatzes erfolgt (Try & Hire),
- ohne Kostenaufwand, wenn die Anstellung nach einem Einsatzunterbruch von mindestens drei Monaten erfolgt,
- in allen anderen Fällen, mittels eines Honorars, das bei einem dreimonatigen Einsatz für die Verwaltungskosten und den Gewinn zu bezahlen wäre, abzüglich des schon für den Verwaltungsaufwand und Gewinn geleisteten Entgelts (AVG Art. 22, Abs. 4).

ERLÄUTERUNG:

Die Verwaltungskosten und der Gewinn machen durchschnittlich 30% des dem Kunden in Rechnung gestellten Stundensatzes aus. Dieser Prozentsatz von 30% des Kundentarifs wird mit der Anzahl der noch zu leistenden Stunden multipliziert, um die Schutzdauer von 3 Monaten zu erreichen.

16. Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Art of Work Personalberatung AG und einem Einsatzbetrieb gilt als Gerichtsstand Zürich, Gesellschaftsitz der Art of Work Personalberatung AG. Vorliegender Vertrag unterliegt dem Schweizer Recht.

Art of Work Personalberatung AG

Ort/Datum: _____

rechtsgültige
Unterschrift Kunde: _____